

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

6. Juli 2005

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadtwerke Tangermünde für die Gemarkung Tangermünde	183
2. Stadt Stendal	
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner	183
3. Stadt Stendal - Planungsamt	
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“	184
- Bekanntmachung zum Flurneuerordnungsverfahren Stendal-Haferbreite Eröffnungsbeschluss vom 22.06.2005	184
- B-Plan Nr. 48/04 „Bruchweg“ a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB; b) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	184
3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“: Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	185
4. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	185
- Bekanntmachung	185
5. Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land	
- Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau und der Gemeinde Wulkau	186
6. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck	
- Jahreshaushaltsrechnung 2003 sowie die Entlastung des/r Bürgermeister/in der Gemeinde Beelitz, der Gemeinde Schwarzholz, der Gemeinde Sandauerholz ..	186
- Jahreshaushaltsrechnung 2003 sowie die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Mittlere Uchte	186

Landkreis Stendal

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadtwerke Tangermünde für die Gemarkung Tangermünde

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 1993, S. 2304, 2311) geändert worden ist, i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I 1994, Seite 3900), haben die Stadtwerke Tangermünde, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde, beim Landkreise Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die öffentliche Wasserversorgung dienende Tiefbrunnen, Rohwasserleitungen, Elt.-Kabel und Steuerkabel im Ortsrohrnetz Tangermünde und für eine Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung:	Tangermünde
Flur	5
Flurstück:	13/4
	16/25
	16/1
	657

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 03931/607345) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stendal, den 22.06.2005

Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal

Satzung der Stadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA 1999 S. 152) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 30.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Stadtrates, der Vorsitzende des Stadtrates, Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen, Mitglieder der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner und die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen, sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder

Alle Stadtratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag beträgt für Stadtratsmitglieder 102,26 €. Das Sitzungsgeld beläuft sich auf 12,78 € je Sitzung und Tag.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 127,82 €.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden des Stadtrates gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt:

1. für die Vorsitzenden der Ausschüsse	102,26 €
2. für die Vorsitzenden der Fraktionen	127,82 €
- (2) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Fraktion länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsratsmitglieder

Die Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,11 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,67 € je Sitzung und Tag.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Weiterhin wird den Ortsbürgermeistern eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt für die Ortsbürgermeister der Ortschaften 102,26 €.
- (2) Ist ein Ortsbürgermeister länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag seiner Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 7

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die vom Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 € pro Tag und Sitzung.

§ 8

Auslagen

Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten und Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 9

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Die in § 1 dieser Satzung benannten Personen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt.
- (3) Selbständigen wird der in Ausübung ihres Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 10,22 €.
- (4) Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Rentner und Pensionäre, soweit sie im Ruhestand einem zulässigen Nebenverdienst nachgehen.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen kann, dem wird als Verdienstausfall eine Pauschale von 6,39 € pro Stunde ersetzt.
- (6) Verdienstausfall kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeiten geltend gemacht werden. Außerhalb eines Zeitraums von 7.00 bis 20.00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 7.00 bis 13.00 Uhr (Sonntag) bestehen keine Ansprüche, es sei denn, der Anspruchssteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (7) Ersatz des Verdienstausfalls erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die

zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausfalls konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.

- (8) Verdienstausfall kann beantragt werden für:
1. Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt Stendal konstituiert worden sind;
 2. Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchsteller von der Stadt Stendal entsandt worden sind, wenn der Verdienstausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.

§ 10 Erstattung der Reisekosten

Bei Reisen, die von Mitgliedern des Stadtrates und/oder der Ortschaftsräte mit Genehmigung des Stadtrates in Ausübung ihres Mandates durchgeführt werden, erhalten diese auf Antrag eine Reisekostenschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe B) in der jeweils geltenden Fassung. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld der Stufe B überschreiten, werden nur erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 8) abgegolten.

§ 11 Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im voraus gezahlt. Sitzungsgeld und Verdienstausfall wird auf Antrag im Nachhinein gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

§ 12 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1. Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen kann Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stendal aufgrund der besonderen Verantwortung und des großen zeitlichen Aufwandes eine Pauschale von 5,11 € netto pro Stunde je Wache gewährt werden.
2. Im Übrigen richtet sich die Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stendal für ihren Aufwand bei Brand-, Katastrophen- und Rettungseinsätzen nach einer gesonderten Feuerwehrentschädigungssatzung.


§ 15 Zuwendungen an Fraktionen

1. Die Stadt stellt für die Fraktionsarbeit Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung durch Bescheid zur Verfügung. Die Mittel unterliegen in ihrer Bewirtschaftung (Verausgabung) den haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Sie sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu bewirtschaften. Die bereitgestellten Mittel werden entsprechend der Fraktionsstärke, also im Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Anzahl aller Stadtratsmitglieder ausgegeben. Die Mittel dürfen nur für laufende Ausgaben der Fraktionen und für die nachgenannten Posten verwandt werden:
 - a. Porto-, Versand- und Telefonkosten sowie Kontoführungsgebühren
 - b. Bürobedarf und Papier,
 - c. Fachliteratur und Gesetzestexte,
 - d. Informationsreisen auf Veranlassung der Fraktionen,
 - e. Bewirtungskosten bis zu 12,78 € pro Person und Mahlzeit,
 - f. Sachverständigenkosten, soweit die Einschaltung eines Sachverständigen geboten ist
 - g. Präsente zu besonderen Anlässen bis zu 20,00 €.
 Die vorstehende Aufstellung ist abschließend.
 Mit den Mitteln dürfen keine Vermögensgegenstände angeschafft werden. Ferner dürfen die Mittel nicht der Parteienfinanzierung dienen.
2. Die einzelnen Fraktionen sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel zu belegen. Hierzu genügt ein formloser Verwendungsnachweis, aus dem hervorgehen muss:
 - a. Datum der Ausgabe,
 - b. Art und Höhe der Ausgabe,
 - c. Bisher getätigte Gesamtausgaben des laufenden Kalenderjahres,
 - d. 2 Unterschriften von Fraktionsmitgliedern gemäß der Unterschriftenordnung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal vom 26.10.1999 außer Kraft.

Stendal, den 30.06.2003


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Planungsamt

Bauleitplanung der Stadt Stendal Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“

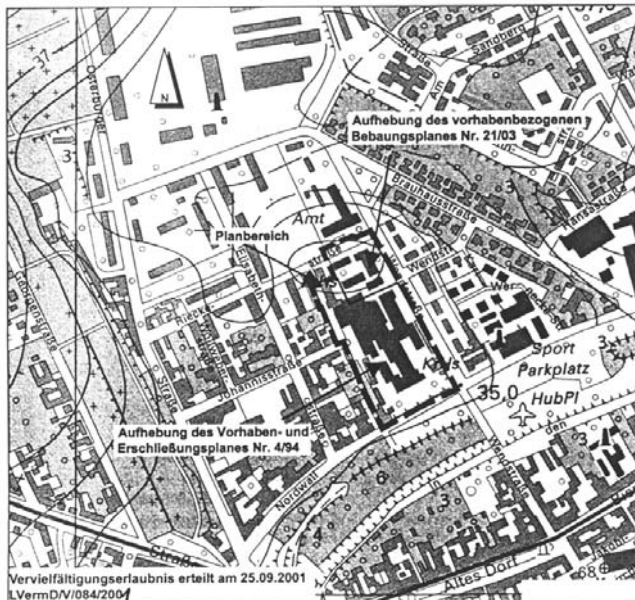
hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch

Das Plangebiet des oben genannten Bebauungsplanes befindet sich in der Flur 50 und 51 der Gemarkung Stendal, westlich der Wendstraße und hat eine Gesamtgröße von ca. 2,3 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 36/9 der Flur 51
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 86 der Flur 51 und die westliche Grenze des Flurstückes 1 der Flur 55

- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 69 der Flur 50 und
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 42 und 40 der Flur 50 und die südliche bzw. westliche Grenze des Flurstückes 36/2, ca. 22 m südlich des Flurstückes 36/9 der Flur 51 verschwenkt die Geltungsbereichsgrenze rechtwinklig nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 77 und 36/8 der Flur 51. Diese Verlängerung bildet den letzten Abschnitt der Grenze und trifft auf die oben beschriebene nördliche Begrenzung (siehe Übersichtsplan)



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überplant die Flächen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4/94 „Johanniter-Krankenhaus“ einschließlich der 1. Änderung hierzu und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“. Mit In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ wird die Gültigkeit der genannten, bestehenden Bauleitpläne aufgehoben.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

14.07.2005 bis einschließlich 05.08.2005

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes (ehemals Baudezernat), Moltkestraße 34 - 36 öffentlich dargelegt.

Montag, Mittwoch	09.00 Uhr -16.00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	09.00 Uhr -18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr -13.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 06.07.2005

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal Flurneuerungsverfahren Stendal - Haferbreite (Verfahrensnummer: SDL 1/0405/04)

hier: Beschluss zur Eröffnung vom 22.06.2005

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneueordnung Altmark (Sitz Stendal) hat die Einleitung des oben genannten Flurneuerungsverfahrens beschlossen. Der Beschluss wird mit vollem Wortlaut in der Zeit vom

14.07.2005 bis einschließlich 29.07.2005

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes (ehemals Baudezernat), Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr -16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr -18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr -13.00 Uhr

Stendal, den 06.07.2004

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 48/04 „Bruchweg“

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

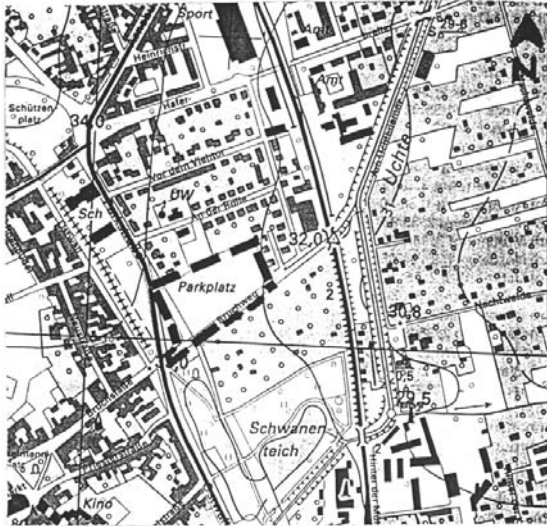
Zu a) Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 13.12.2004 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48/04 „Bruchweg“ gefasst. Aufgrund der Reduzierung des Plangebietes wurde dieser Beschluss am 27.06.05 aufgehoben.


Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.06.2005 nunmehr die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes für nachfolgend beschriebenes Plangebiet beschlossen. Mit der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung eines vormals gewerblich genutzten Grundstückes geschaffen werden.

Das Plangebiet erstreckt sich über das Gebiet des ehemaligen Schlachthofgeländes, Gemarkung Stendal, Flur 63 und hat eine Gesamtfläche von ca. 1,74 ha.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 14 und deren Verlängerung in östliche Richtung auf die westliche Grenze des Flurstückes 151, weiter durch die südliche Grenze des Flurstückes 151 und deren Verlängerung in östliche Richtung auf die südliche Grenze des Flurstückes 121/3, weiter durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 122, 123, 124
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 121/4, weiter in gerader Linie bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 52,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 512, und 4/1 und
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 4/1 bis zu einer gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 156.



 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48/04 „Bruchweg“
 Kartengrundlage: Auszug aus top. Karte M 1:10.000; Blatt Nr. N-32-132-B-a-4, Ausgabejahr 2001
 Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt; Vervielfältigungserlaubnis vom 25.09.2001, Aktenzeichen: LVermD/V/084/2001

zu b)
 Der Hauptausschuss hat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48/04 „Bruchweg“ und dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Plangebiet umfasst den unter a) beschriebenen Geltungsbereich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird in der Zeit vom

14.07.2005 bis 18.08.2005

während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich dargelegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Anregungen können während der o. a. Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 06.07.2005

gez. Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal

3. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ - Bruchweg

hier: Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
 Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Stendal hat dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ - Bruchweg nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der geplanten 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Er befindet sich in der Flur 63 der Gemarkung Stendal und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der bisherigen Sonderbaufläche „Hotel“
- im Osten durch die östliche Grenze der bisherigen Sonderbaufläche „Hotel“
- im Süden durch die südliche Grenze der bisherigen Sonderbaufläche „Hotel“
- im Westen durch die westliche Grenze der bisherigen Sonderbaufläche „Hotel“.

(siehe Lageplan rechts oben)

Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht vom

14.07.2005 bis 18.08.2005

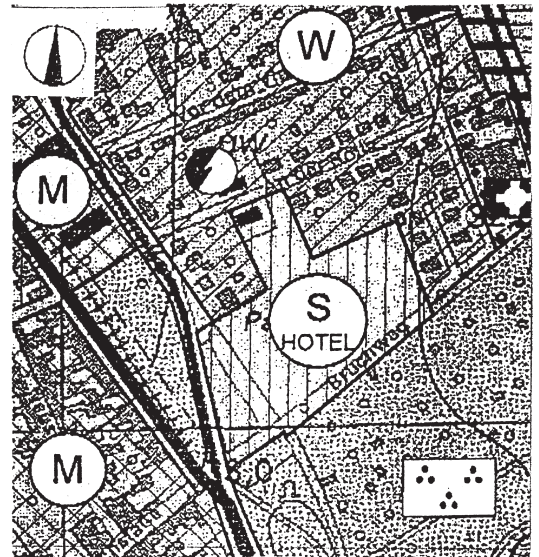
während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36 öffentlich dargelegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Anregungen können während der o. a. Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 06.07.2005

gez. Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Plangebiets zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des 3. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan „Stadt Stendal“ (Auszug aus rechtswirksamen FNP der Stadt Stendal)

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht, Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) i.V.m. § 6a des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) bzw. in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Demker in seiner Sitzung am 24.01.2000 mit der eingearbeiteten Änderung vom 28.02.2000 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Elversdorf beschlossen.

§ 6a Beitragsatz

Der Beitragsatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragsatz für die im Jahr 2004 durchgeführten Maßnahmen (Gehwegbau, Straßenbau und Straßenentwässerung in der Ortslage - Hochwasserförderprogramm) ergibt **0,3015 €/m²** errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt zum Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.


 Petra Fischer
 Bürgermeisterin



Datum: Demker, 20.06.05

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte - Land“

Gemeinden Hüseltitz, Bellingen, Weißewarte, Demker

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - Planungsabschnitt 5: ESTW-A Tangerhütte“, Landkreis Stendal, Gemeinden Hüseltitz, Bellingen, Weißewarte, Demker

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. den §§ 72-75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und in den Gemeinden Hüseltitz, Bellingen, Weißewarte und Demker

vom 14. Juli 2005 bis zum 15. August 2005

zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

VGem „Tangerhütte-Land“	Mo., Mi., Do.,	9.00 - 12.00 Uhr
Birkholzer Chaussee 7		13.00 - 16.00 Uhr
39517 Tangerhütte	Di.,	9.00 - 12.00 Uhr
Zimmer 5	Fr.,	13.00 - 18.00 Uhr
		9.00-12.00 Uhr

und in den Gemeinden zu den Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde Bellingen	Mo.,	17.00-18.30 Uhr
Dorfstraße 53		
39579 Bellingen		
Gemeinde Demker	Di.	16.00-17.00 Uhr
Dorfstraße 43		
39579 Demker		

Gemeinde Hüselitz Di. 18.00-19.00 Uhr
Dorfstraße 10
39517 Klein Schwarzlosen
Gemeinde Weißewarte Sa. ab 11.00 Uhr
Parkstraße 12
39517 Weißewarte

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 30. August 2005, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 in 39517 Tangerhütte Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst bei der Außenstelle des Referates 308, erhoben werden.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG)
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und der Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar bzw. lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs.1 und 2 sowie § 72 Abs.2 VwVfG LSA).
Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.
Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs.1 AEG in Kraft.
- An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.
- Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.


Schäfer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinde Wulkau

Aufruf der Gemeinden zur Mitwirkung an der Landtagswahl 2004

Die aufgeführten Gemeinden rufen hiermit alle Parteien, Vereinigungen und Bürger ihres Territoriums auf, für ihre Landtagswahl am 26.03.2006 Beisitzer und stellvertretende Beisitzer vorzuschlagen. Die benannten Bürger sollen nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes berufen werden.

Niemand darf mehr als einem Wahlorgan angehören. Wahlwerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitglieder eines Wahlorgans berufen werden.

Auf § 48 und § 49 des Landeswahlgesetzes (LWG) wird hingewiesen.

Die Vorschläge sind an das
Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land
Ordnungsamt
Nebenstelle
Marktstr. 2
39524 Sandau (Elbe)

zu richten.

Letzter Termin für die Einreichung ist der 20.07.2005.

Im Auftrag


Dreßler

Bekanntmachung der Gemeinde Beelitz über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat

die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
2003.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit
vom 07.07. bis 15.07.2005

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmeri, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 öffentlich aus.

Beelitz, den 24.05.2005


Markmann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwarzhof über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003

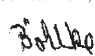
Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2003.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit
vom 07.07. bis 15.07.2005

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmeri, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 öffentlich aus.

Schwarzhof, den 12.05.2005


Böhlke
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Sandauerholz über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2003.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit
vom 07.07. bis 15.07.2005

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmeri, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 öffentlich aus.

Sandauerholz, den 02.05.2005


Tappe
Bürgermeisterin



Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Mittlere Uchte


Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte hat in seiner Sitzung am 13.12.2004 über die Jahresrechnung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt

vom 07.07. bis 15.07.2005

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmeri, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 öffentlich aus.

Goldbeck, 14.12.2005


Wendt
Leiter Verwaltungsamt



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31